

ANERKENNUNGS- UND ANRECH- NUNGSSATZUNG

Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung

der Hochschule Pforzheim
- Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht -

einschließlich
1. Änderungssatzung vom 10. Juli 2024

Haben Sie Fragen zu Prüfungen oder zur Studien- und Prüfungsordnung?

Dann schauen Sie im Prüfungsrechts FAQ unter „www.hs-pforzheim.de/pruefungsfragen“ nach!

Inhaltsverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN, STUDIENABSCHLÜSSEN SOWIE AUßERHOCHSCHULISCH ERWORBENEN KOMPETENZEN (ANERKENNUNGS- UND ANRECHNUNGSSATZUNG).....	3
§ 1 Grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 2 Besonderheiten bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Leistungen	4
§ 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen.....	4
§ 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten	4
§ 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers	5
§ 6 Auflagen und Übertragung von Noten	6
§ 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung.....	6
§ 8 Inkrafttreten und Änderung von § 40 StuPO	7
I. Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 4 a (aufgrund einer Vereinbarung mit einer außerhochschulischen Einrichtung)	8
II. Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 4 b (Prüfung aufgrund staatlich geregelter oder anerkannter Ausbildungsordnung oder Standards).....	8
III Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 2 und 3 (sonstige nicht im Rahmen des Hochschulsystems erbrachte Leistungen)	14

Satzung über die Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen (Anerkennungs- und Anrechnungssatzung)

Aufgrund von § 8 Absatz 5 i. V. m. den §§ 32 und 35 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht am 10. Juli 2024 die Anerkennungs- und Anrechnungssatzung der Hochschule Pforzheim – Gestaltung, Technik, Wirtschaft und Recht vom 08. November 2024, wie folgt geändert. Der Rektor hat dieser Satzung zugestimmt.

§ 1 Grundsätzliche Anerkennungsfähigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.
- (2) Anerkennungsfähig sind Leistungen,
 - a. die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b. in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder
 - c. die im Falle des Studiengangwechsels in einem anderen Studiengang an der Hochschule Pforzheim erbracht worden sind oder
 - d. die im Vorstudium „KATAPULT“ – Gestalterischer Vorkurs erbracht worden sind.
 - e. Anerkennungsfähig sind auch Leistungen, die im Rahmen eines Kontaktstudiums im Sinne von § 31 Abs. 5 LHG¹ an einer Einrichtung nach lit. a bis c oder einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, mit der eine Kooperationsvereinbarung nach § 31 Abs. 5 Satz 6 LHG besteht, erbracht wurden.
 - f. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 3 sowie des § 4 sowie der Anlage zu § 4 auf ein Studium an der Hochschule Pforzheim angerechnet.
- (3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem Kontaktstudium (Abs. 2 d) sowie für die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten außerhalb des Hochschulsystems (Abs. 2 e) müssen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Anrechnung vorliegen.

¹ Wortlaut des LHG § 31 Weiterbildung:

(5) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung. Die Hochschulen sollen für die Teilnahme am Kontaktstudium nach erfolgreicher Ablegung einer Abschlussprüfung ein Zertifikat ausstellen. Das Kontaktstudium kann privatrechtlich ausgestaltet werden. Die Hochschulen regeln die Ausgestaltung des Kontaktstudiums; im Fall der öffentlich-rechtlichen Ausgestaltung des Kontaktstudiums erfolgt dies durch Satzung. Die Hochschulen können Veranstaltungen des Kontaktstudiums auf Grund von Kooperationsvereinbarungen auch mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchführen. Durch den Kooperationsvertrag ist sicherzustellen, dass der Hochschule die Aufgabe obliegt, das Lehrangebot inhaltlich und didaktisch zu entwickeln, Prüfungen abzunehmen und ein gemeinsames Zertifikat auszustellen. Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die kooperierende Einrichtung verpflichtet, die Weiterbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung zu organisieren, anzubieten und durchzuführen sowie der Hochschule für ihre Leistungen ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen solcher Kooperationsvereinbarungen gehört in der Regel nicht zu den Dienstaufgaben des Lehrpersonals der Hochschulen.

- (4) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit anerkannt.
- (5) Eine Anerkennung des praktischen Studiensemesters ist möglich, wenn Studienanfänger ihr Studium in Pforzheim in einem höheren Fachsemester beginnen und in einem gleichen oder verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule ein verpflichtendes, in das Studium integriertes praktisches Studiensemester bzw. entsprechende Praxisphasen absolviert haben, in dem die Ziele des Praxissemesters bereits erreicht wurden. Es gilt § 35 Abs. 3 LHG entsprechend.

§ 2 Besonderheiten bei Anerkennungen von im Ausland erbrachten Leistungen

- (1) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Hochschulpartnerschaftsabkommen zu beachten.
- (2) Anerkennungen können auch auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Gegenseitigkeitsabkommen der Hochschule Pforzheim mit ausländischen Hochschulen erfolgen, insbesondere wenn dadurch an der ausländischen Hochschule und an der Hochschule Pforzheim jeweils ein eigener Abschlussgrad erworben wird (Double Degree) oder ein gemeinsamer Abschluss vergeben wird (Joint Degree).

§ 3 Anerkennungen von Vor- und Zwischenprüfungen

- (1) Die an einer anderen deutschen Hochschule derselben Hochschulart in dem gleichen oder verwandten Studiengang abgelegte Vor- oder Zwischenprüfung wird anerkannt.
- (2) Soweit in dem gleichen oder verwandten Studiengang eine Vor- oder Zwischenprüfung abgelegt wurde, diese jedoch wegen fehlender Module nicht vollständig angerechnet werden kann, bewirkt dies
 - a. die Berechtigung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes, soweit die übrigen Prüfungsvoraussetzungen für die betroffenen Prüfungsleistungen vorliegen,
 - b. dass die Überschreitung der Studienzeitgrenze für Leistungen des ersten Studienabschnittes nach § 35 Abs. 1 [Ba] StuPO als entschuldigt gilt,
 - c. die teilweise Anerkennung der Module des ersten Studienabschnittes nach Maßgabe der übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 4 Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten²

- (1) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und

² Dient der Umsetzung von § 35 Abs. 3 LHG:

„(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn

1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und

3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen. Die Hochschulen regeln die Einzelheiten in der Prüfungsordnung, insbesondere unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, angerechnet werden können. Die Prüfungsordnung kann auch eine Einstufungsprüfung vorsehen.“

Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.

- (2) Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt auf Basis der im Modulhandbuch beschriebenen Kompetenzen für das anzurechnende Modul bzw. die anzurechnende Lehrveranstaltung.
- (3) Eine Anrechnung setzt vorbehaltlich des Abs. 4 eine Einstufungsprüfung voraus. Diese Einstufungsprüfung wird i.d.R. als mündliche Prüfung (PLM) nach § 15 SPO durchgeführt, kann jedoch auch als schriftliche Prüfungsleistung (PLK) erfolgen. Inhalt und Ablauf der Einstufungsprüfung sind so auszugestalten, dass bei Berücksichtigung der vorgelegten Dokumente hinreichende Gewissheit über das Vorhandensein der Kompetenzen besteht, die in den anzurechnenden Modulen erworben werden.
- (4) Eine Einstufungsprüfung ist entbehrlich,
 - a. wenn eine Vereinbarung mit einer außerhochschulischen Fortbildungseinrichtung vorliegt, nach der bestimmte bei dieser Einrichtung erbrachte Prüfungen auf Basis einer vorangehenden Äquivalenzprüfung der vermittelten Kompetenzen, pauschal anerkannt werden,
 - b. wenn eine in der Anlage genannte Prüfung aufgrund staatlich geregelter oder anerkannter Ausbildungsordnung oder Standards oder international im Hochschulbereich anerkannter Prüfungsstandards erbracht wurde.

§ 5 Antragsverfahren, Frist und Mitwirkungsobliegenheit des Antragstellers

- (1) Die Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, erfolgt auf Antrag. ²Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung kann in jedem Semester gestellt werden und soll bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsamt eingereicht werden. ³Bereits an der Hochschule Pforzheim erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden. ⁴Hierauf ist die bzw. der Studierende im Rahmen der Zulassung in deutlich gestalteter Form hinzuweisen.
- (2) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen.
- (3) Soweit erforderlich, holt der Antragsteller Stellungnahmen der vom Prüfungsamt bzw. zuständigen Prüfungsausschuss benannten Dozenten ein.
- (4) Bei einem Studiengangwechsel innerhalb der Hochschule gilt:
 - a. Beim Wechsel innerhalb verwandter Studiengänge. Jeweils verwandt sind
 - alle betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengänge,
 - im Bereich Maschinenbau die Bachelorstudiengänge „Allgemeiner Maschinenbau“, „Maschinenbau/Produktentwicklung“, „Maschinenbau/Produktionstechnik und -management“,
 - alle Bachelorstudiengänge im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen

In diesen Studiengängen werden erbrachte Prüfungsleistungen sowie Prüfungsfehlerversuche, die in dem abgebenden und dem aufnehmenden Studiengang erbracht werden müssen, von Amts wegen anerkannt, sofern es sich um äquivalente Prüfungsleistungen handelt.

Als äquivalent gelten Prüfungsleistungen mit gleicher Modul-/Lehrveranstaltungsnummer (Modul-/LV-Nummer) gemäß den Anlagen im Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung sowie solche Prüfungsleistungen, für die die Äquivalenz durch das Prüfungsamt im Benehmen mit den betroffenen Prüfungsausschüssen festgestellt wurde. In davon nicht erfassten Fällen können Studiengangwechsler die Feststellung der Äquivalenz im regulären Anerkennungsverfahren beantragen.

- b. Beim Wechsel in einen nicht verwandten Studiengang werden Prüfungsleistungen nur auf Antrag anerkannt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Einstufung in das erste oder ein höheres Fachsemester vorgenommen wurde. Prüfungsfehlversuche werden nicht anerkannt. Im Übrigen gilt Absatz 1.
- (5) Leistungen im Rahmen eines Kontaktstudiums, die durch ein Zertifikat der Hochschule Pforzheim ausgewiesen wurden, werden bei den nachfolgend genannten Programmen von Amts wegen anerkannt:
 - Master Embedded Systems, Vertiefungsrichtung Teilzeitmaster
 - Master Strategisches Innovationsmanagement
- (6) Bei einem Wechsel aus dem Vorstudium „KATAPULT“ – Gestalterischer Vorkurs erfolgt eine Anerkennung ausschließlich auf Antrag (siehe Ziffer 6 Besondere Bestimmungen des Studien- und Prüfungsplans).

§ 6 Auflagen und Übertragung von Noten

- (1) In Fällen, in denen aufgrund wesentlicher Unterschiede kein Rechtsanspruch auf Anerkennung bzw. Anrechnung besteht, kann eine Anerkennung bzw. Anrechnung von der Erfüllung einer Auflage abhängig gemacht werden.
- (2) Werden Prüfungsleistungen anerkannt bzw. angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung bzw. Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Credits erfolgt auf Basis der hierfür in der SPO des jeweiligen Studienganges vorgesehenen ECTS-Credits.

§ 7 Zuständigkeit und Bekanntgabe der Entscheidung

- (1) Über die Anerkennungsfähigkeit der Vor- und Zwischenprüfung gemäß § 3 entscheidet das Zentrale Prüfungsamt. ²Im Übrigen entscheidet der Prüfungsausschuss des Studienganges bzw. des studiengangübergreifenden Fachgebiets über die Anerkennungs- bzw. Anrechnungsfähigkeit. ³Die Entscheidung über den Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung soll zeitnah erfolgen, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Vorlage beim Prüfungsamt. ⁴Die Anerkennung bzw. Anrechnung wird durch den Eintrag in den Leistungsauszug wirksam, den das Prüfungsamt unter Beachtung der maßgeblichen Rechtsvorschriften vornimmt.
- (2) Ganz oder teilweise ablehnende Entscheidungen werden schriftlich begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen. ²Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung bzw. Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule.

§ 8 Inkrafttreten und Änderung von § 40 StuPO

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Dies gilt auch für spätere Änderungen, insbesondere die Aufnahme von Anlagen. ³Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2024. ⁴Gleichzeitig tritt die bisherige Anrechnungssatzung der Hochschule Pforzheim, zuletzt geändert am 13 Juli 2022, außer Kraft. § 40 StuPO wird wie folgt gefasst: „Anerkennungen und Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen erfolgen nach Maßgabe der Anrechnungssatzung. Der Antrag auf Anerkennung bzw. Anrechnung kann in jedem Semester gestellt werden und soll bis spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Prüfungsamt eingereicht werden. Bereits an der Hochschule Pforzheim erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können nicht nachträglich anerkannt werden.“

Anlage

I. Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 4 a (aufgrund einer Vereinbarung mit einer außerhochschulischen Einrichtung)

- Noch unbesetzt -

II. Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 4 b (Prüfung aufgrund staatlich geregelter oder anerkannter Ausbildungsordnung oder Standards)

1.)

<i>Anzurechnende nachgewiesene Qualifikation</i>	<i>Anzurechnen auf Prüfungsleistung</i>	<i>Prüfungsnummer der Prüfungsleistung, auf die angerechnet wird</i>
Im Rahmen des ECDL wurden die Basismodule, die den Inhalten der LV entsprechen, erfolgreich absolviert.	„Officetest“: deutsch: IT-Lernmodule der E-learning-Plattform der Hochschule*) englisch: Computers in Business - E-Learning Based Foundations for Application*) Die Fußnote dazu lautet derzeit: *) Die Prüfungsleistung gilt als erbracht, wenn im Rahmen des ECDL nachgewiesen wird, dass die Module "Tabellenkalkulation" und "Datenbanken" erfolgreich absolviert wurden.	BIS1013
Ausbildungsberufe nach Zi. 3.)	PVL „Digitale Bildbearbeitung“ im Rahmen der Prüfungsleistung Produktion und Gestaltung von Printmedien 4 im Studiengang BW/Marketingkommunikation und Werbung sowie BW/Media Management und Werbepsychologie	MCO2081 des Moduls MCO2080 bzw. Modul MMM2070
Ausbildungsberufe nach Zi. 4.)	Buchführung der BWL Studiengänge bzw. in Wirtschaftsrecht	GMT1011 des Moduls GMT1200 der BWL Studiengänge bzw. das Modul AQM1030 in Wirtschaftsrecht

2.) Anrechnungen Sprach-Kompetenzniveaus

a) Vergleichende Kompetenzniveaus für Englisch

Europ. Referenzrahmen	IELTS English Language Testing System	UCLES Cambridge	ICC International Certificate Conference	BEC Business English Certificates	TOEFL	TOEIC	Unicert	KMK Zertifikat
C2	8,5-9 Punkte	Certificate of Proficiency in English CPE			PBT 250 keine klare Zuordnung		Stufe 4	
C1	7-8	Certificate of Advanced English CAE		BEC Higher	PBT 220-250 Punkte <u>ibt</u> ab110 ab ITP 627	Ab 945	Stufe 3	
B2+ Mindest-niveau nur für MBA IM	6-7				ITP ab 585 <u>ibt</u> 95-109	Circa 850		
B2 Mindest-niveau für Master	Ab 5,0	First Certificate in English FCE	Certificate in English for Business Purposes	BEC Vantage	PBT ab 188 <u>ibt</u> ab 87 ITP 543	Ab 785	Stufe 2	Stufe 3
B1	3,5-4,5	Preliminary English Test PET	Certificate in English	Business English Certificate 1 BEC1 (BEC Preliminary)	PBT 137-187 <u>ibt</u> 57-86 ITP460 -542	550	Stufe 1	Stufe 2
A2	3,0	Key English Test KET			ITP 337	225		Stufe 1

b) Vergleichende Kompetenzniveaus für Deutsch

Europäischer Referenzrahmen	DSH bzw. Feststellungsprüfung Deutsch	Test DAF	Goethe	KMK Kultusministerkonferenz
C2	DSH 3	Niveau 5	GDS	Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe 2
C1	DSH 2	Niveau 4	KDS Zentrale Oberstufenprüfung Deutsch	
B2		(jedoch mit mind. 4 in jedem der Teilgebiete)	Prüfung Wirtschaftsdeutsch International Zentrale Mittelstufenprüfung ZMP Zertifikat Deutsch für den Beruf Zentrale Oberstufenprüfung	

3.) Anrechnungen für die PVL "Digitale Bildbearbeitung" (im Rahmen der Prüfungsleistung Produktion und Gestaltung von Printmedien 4 / MCO2081 des Moduls MCO2080 bzw. Modul MMM2070) im Studiengang BW/Marketingkommunikation und Werbung sowie BW/Media Management und Werbepsychologie

Anrechnungen nur nach Fachgespräch mit dem Studiendekan/ der Studiendekanin des Studiengangs möglich

Pos	Ausbildungsberuf	Rechtsgrundlage	Anrechnungen	Grundlage	Zitat
3	Medientechnologe Druckverarbeitung/Medientechnologin Druckverarbeitung Buchbinder/Buchbinderin	Beschluss der KMK vom 25.03.2011	Photoshop	Lernfeld 10a / 11	S. 19 "Die Schülerinnen und Schüler realisieren Produkte der Druckverarbeitung in industrieller Fertigung. Sie analysieren die Funktionsweise einzelner Aggregate und konfigurieren diese produktspezifisch zu Produktionslinien. Dabei nutzen sie computergestützte Systeme."
4	Fachangestellter für Medien- und Informationsdienste/ Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste	Beschluss der KMK vom 10.12.1999	Photoshop		S.15 "Die Schüler/Schülerinnen erfassen und erschließen Medien und Informationen. Sie nutzen fachspezifische Regelwerke und Software unter Berücksichtigung unterschiedlicher formaler und inhaltlicher Suchmöglichkeiten." S.21. " Sie wirken bei Werbeaktionen sowie bei der Organisation von Veranstaltungen mit. Sie erstellen Werbemittel und Informationsmaterialien."
5	Film- und Videoeditor/Film- und Videoeditorin	Beschluss der KMK vom 08.12.1995	Photoshop	Lernziele:21, 14, 6	Grundlagen der Bildgestaltung
6	Film- und Videolaborant/Film- und Videolaborantin	Beschluss der KMK vom 24.02.1983	Photoshop	9. Licht und Farbe / 22. Fachrechnen	"Das Prinzip der Wahrnehmung und Unterscheidung von farbigem Licht erläutern" "Seitenverhältnisse fotografischer Formate bestimmen (m, cm, inch)"
7	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Beschluss der KMK vom 14.06.2002	Photoshop	Lernfeld 11	Zielformulierung: Die Schülerinnen und Schüler nutzen Geräte und Netze zur Bild-, Ton und Datenverarbeitung und Präsentation. Sie kennen Anwendersoftware zur Bild- und Tonbearbeitung. Sie fertigen Bild- und Tonaufnahmen unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte an. Sie wählen geeignete Projektionsgeräte und -verfahren aus und wenden diese an.
8	Fotograf/Fotograf	Beschluss der KMK vom 12.02.2009	Photoshop	Lernfeld 10	Eigene Bildideen und Auftragsarbeiten setzen sie in ihrer persönlichen Bildsprache um. Dazu wählen sie aufnahmetechnische, gestalterische und bildbearbeitende Mittel aus. "Insbesondere setzen Sie die vielfältigen Möglichkeiten natürlicher und künstlicher Beleuchtung zur Erzeugung von Bildstimmung und Atmosphäre ein."

9	Fotomedienfachmann/ Fotomedienfachfrau	Beschluss der KMK vom 18.01.2008	Photoshop	Lernfeld 11	"Die Schülerinnen und Schüler beurteilen analoge Bildvorlagen sowie digitale Bilddaten und optimieren diese zielgerichtet für verschiedene Ausgabeprozesse und Datenträger. Dabei wenden sie adäquate Medien und Techniken zur Bildbearbeitung, Bildübertragung, Bildsicherung und Bildarchivierung an. Hierfür setzen sie geeignete Farbmodi, Farbräume und Dateiformate ein und nutzen kalibrierte und profilierte Hard- und Software."
10	Gestalter für visuelles Marketing/ Gestalterin für visuelles Marketing	Beschluss der KMK vom 30.04.2004	Photoshop	Lernfeld 12	"Sie ermitteln die markt- und unternehmensbezogenen Ausgangsdaten des Auftrags. Sie erstellen alternative Werbe- und Gestaltungskonzepte. Sie wenden Kreativtechniken an, berücksichtigen werbe- und verkaufspsychologische Grundsätze, werberechtliche Vorgaben sowie Entwicklungen in Kunst, Design und Architektur und aktuelle Trends des visuellen Marketings. Sie werten dabei auch englischsprachige Informationsquellen aus."
11	Kaufmann für audiovisuelle Medien/ Kauffrau für audiovisuelle Medien	Beschluss der KMK vom 27.03.1998	Photoshop	Lernfeld 7	Film-, Videobearbeitung Tonbearbeitung/Audiomastering Grafische Bearbeitung Bildbearbeitung Textbearbeitung
12	Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing und Servicefachkraft für Dialogmarketing	Beschluss der KMK vom 08.03.2006	Photoshop		
13	Kaufmann für Marketingkommunikation/ Kauffrau für Marketingkommunikation	Beschluss der KMK vom 08.03.2006	Photoshop	Lernfeld 10	Gestaltungskriterien Druckverfahren Bedruckstoffe Weiterverarbeitung Audivisuelle Medien Multimedia
14	Mediengestalter Digital und Print und Mediengestalterin Digital und Print	Beschluss der KMK vom 25.04.2013	Photoshop	Lernfeld 6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten: Bildkommunikation, -wirkung und -aufbau Bildebenen Blick- und Lichtführung Tiefenschärfe Urheberrecht, Verwertungsrecht, Recht am eigenen Bild Aufbau von Digitalkamera und Scanner Sensortechnik, A/D-Wandlung, Weißabgleich, Bildrauschen Tonwertkorrektur Freistellen Bildinterpolation

15	Mediengestalter Flexografie und Mediengestalterin Flexografie	Beschluss der KMK vom 25.04.2013	Photoshop	Lernfeld 6	Bilder gestalten, erfassen und bearbeiten: Bildkommunikation, -wirkung und -aufbau Bildebenen Blick- und Lichtführung Tiefenschärfe Urheberrecht, Verwertungsrecht, Recht am eigenen Bild Aufbau von Digitalkamera und Scanner Sensortechnik, A/D-Wandlung, Weißabgleich, Bildrauschen Tonwertkorrektur Freistellen Bildinterpolation
16	Mediengestalter Bild und Ton/ Mediengestalterin Bild und Ton	Beschluss der KMK vom 27.04.2006	Photoshop	Lernfeld 6	Die Schülerinnen und Schüler korrigieren Bild- und Tonmaterial. Sie erzeugen Effekte und nutzen diese gestalterisch.
17	Medienkaufmann Digital und Print/ Medienkauffrau Digital und Print	Beschluss der KMK vom 08.03.2006	Photoshop	Lernfeld 5	Die Schülerinnen und Schüler wirken unter Abwägung wirtschaftlicher und ökologischer Kriterien an Planungs-, Gestaltungs- und Produktionsschritten bei der Umsetzung von Aufträgen für Digital- und Printmedien mit. Sie planen in den Phasen Vorstufe, Produktion und Weiterverarbeitung projekt- und teamorientiert.
18	Medientechnologe Druck/Medientechnologin Druck	Beschluss der KMK vom 04.02.2011	Photoshop	Lernfeld 10c	Die Schülerinnen und Schüler nutzen Datensätze zur Erstellung von personalisierten Drucken. Sie strukturieren und überprüfen Datensätze, bereiten Layoutdateien für das personalisierte Drucken vor, verknüpfen diese miteinander und erzeugen druckfertige Ausgabedateien.
19	Medientechnologe Siebdruck/Medientechnologin Siebdruck	Beschluss der KMK vom 04.02.2011	Photoshop	Lernfeld 5	Die Gestaltungsentwürfe arbeiten sie mit branchenüblichen Programmen produktionsreif aus und präsentieren die Ergebnisse. Sie erstellen eine Einteilung für die Druckvorlagenherstellung. Sie berücksichtigen Erfordernisse der Druckweiterverarbeitung. Sie fertigen digitale Drucke zu Proofzwecken und als Kopiervorlage.
20	Schilder- und Lichtreklamehersteller/Schilder- und Lichtreklameherstellerin	Beschluss der KMK vom 22.03.2012	Photoshop	Lernfeld 3	Zweidimensionale Kommunikationsmittel digital herstellen: Entwurfstechniken Grafikprogramme Scannen Folie Semiotik
21	Veranstaltungskaufmann/ Veranstaltungskauffrau	Beschluss der KMK vom 11.05.2001	Photoshop	Lernfeld 8	Inhalte: Kommunikationskonzept Werbung Verkaufsförderung Öffentlichkeitsarbeit Corporate Identity

4.) Anrechnungen für das Fach GMT1011 Buchführung des Moduls GMT1200 der BWL Studiengänge bzw. das Modul AQM1030 in Wirtschaftsrecht

Die nachfolgenden Ausbildungsberufe beinhalten ausweislich der von der KMK verabschiedeten Rahmenlehrpläne für Berufsschulen hinreichende Grundlagen in Buchführung, um außerhalb der Hochschule erbrachte Kompetenzen gemäß § 35 Abs. 3 LHG in diesem Bereich anrechnen zu können. Dementsprechend wird eine solche Berufsausbildung auf das Fach GMT1011 Buchführung des Moduls GMT1200 der BWL Studiengänge bzw. das Modul AQM1030 in Wirtschaftsrecht angerechnet.

Ausbildungsberuf	Rechtsgrundlage	
Automobilkaufmann/Automobilkauffrau	Rahmenlehrplan vom 27.03.1998	Lernfelder 2 und 6
Bankkaufmann/Bank-kauffrau	Rahmenlehrplan vom 17.10.1997	Lernfelder 3 und 9
Bürokaufmann/Büro-kauffrau	Rahmenlehrplan vom 29.05.1991	Lernfeld 3 „Rechnungswesen“
Hotelkaufmann/Hotelkauffrau	Rahmenlehrplan vom 05.12.1997	Lernfeld 3.2
Immobilienkaufmann/ Immobilienkauffrau	Rahmenlehrplan vom 13.01.2006	Lernfelder 3 und 13
Industriekaufmann/Industriekauffrau	Rahmenlehrplan vom 14.06.2002	Lernfelder 3 und 8
Kaufmann/Kauffrau für audiovisuelle Medien	Rahmenlehrplan vom 27.03.1998	Lernfelder 3, 5, 10 und 11
Kaufmann für Bürokommunikation/Kauffrau für Bürokommunikation	Rahmenlehrplan vom 29.05.1991	Lernfeld 3
Kaufmann für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen/ Kauffrau für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Rahmenlehrplan vom 18.03.2005	Lernfeld 7
Kaufmann für Marketingkommunikation/Kauffrau für Marketingkommunikation	Rahmenlehrplan vom 08.03.2006	Lernfeld 2
Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistung/ Kauffrau für Spedition und Logistikdienstleistung	Rahmenlehrplan vom 30.04.2004	Lernfeld 3
Kaufmann für Tourismus und Freizeit/Kauffrau für Tourismus und Freizeit	Rahmenlehrplan vom 09.12.2004	Lernfelder 5 und 6
Kaufmann für Verkehrsservice/Kauffrau für Verkehrsservice	Rahmenlehrplan vom 25.04.1997	Lernfeld 8
Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/Kauffrau für Versicherungen und Finanzen	Rahmenlehrplan vom 08.03.2006	Lernfelder 5 und 8
Kaufmann/Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr	Rahmenlehrplan vom 08.06.1999	Lernfelder 4 und 5
Kaufmann im Groß- und Außenhandel/Kauffrau im Groß- und Außenhandel	Rahmenlehrplan vom 13.01.2006	Lernfelder 4 und 11
Medienkaufmann Digital und Print/Medienkauffrau Digital und Print	Rahmenlehrplan vom 08.03.2006	Lernfelder 3 und 8
Sport- und Fitnesskaufmann/Sport- und Fitnesskauffrau	Rahmenlehrplan vom 14.06.2007	Lernfeld 3
Tourismuskauflmann (Kaufmann für Privat- und Geschäftsreisen)/ Tourismuskauflrau (Kauflrau für Privat- und Geschäftsreisen)	Rahmenlehrplan vom 04.02.2011	Lernfelder 5 und 11
Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte	Rahmenlehrplan vom 08.12.1995	Lernfeld „Rechnungswesen“

Nachrichtlich: keine Anrechnungen wegen fehlender Äquivalenz (nicht mehr als 40h eindeutig der Buchführung zurechenbar / ungenaue Inhaltsbeschreibungen in den Rahmenlehrplänen):

- Informatikkaufmann/-kauffrau
- Investmentfondskaufmann/Investmentfondskauffrau
- IT-Systemkaufmann/-kauffrau
- Kaufmann für Dialogmarketing/Kauffrau für Dialogmarketing
- Kaufmann im Gesundheitswesen/Kauffrau im Gesundheitswesen
- Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel
- Schifffahrtskaufmann/Schifffahrtskauffrau
- Servicekaufmann / Servicekauffrau im Luftverkehr
- Veranstaltungskaufmann/Veranstaltungskauffrau

III Anrechnung in Fällen nach § 4 Abs. 2 und 3 (sonstige nicht im Rahmen des Hochschulsystems erbrachte Leistungen)

1. Bei Bewerbern für Masterstudiengänge, die keine 210 ECTS aufweisen und deren bisher belegte ECTS sich nicht auf Praxisphasen gründen, ist es möglich, eine Praxisphase im Umfang von maximal 30 ECTS anzurechnen, soweit diese Praxisphase die Qualifikation des Bewerbers für den angestrebten Masterstudiengang entsprechend stärkt. ²Der Prüfungsausschuss des Studiengangs kann hierfür allgemeine Leitlinien aufstellen.
2. Nicht in dieser Anerkennungs- und Anrechnungssatzung unter Anlage II. 3.) erfasste Ausbildungsberufe und anderweitige außerhalb der HS erbrachte Kompetenzen können als PVL „Photoshop“ angerechnet werden, sofern die notwendigen Kompetenzen der Antragstellerin/des Antragsstellers (d.h. das Vorhandensein der Grundlagen der elektronischen Bildbearbeitung) im Einzelfall durch eine Eignungsprüfung seitens der Studiendekanin/des Studiendekans des Studiengangs festgestellt wurden.

Grundlage der Prüfung sind folgende Kriterien:

- Grundkenntnisse zur Durchführung einfacher Bildretuschen,
- Grundkenntnisse zur Bildnachbearbeitung,
- Grundkenntnisse zum Erstellen einfacher Bildmontagen und zur Bildauflösung

08.11.2023

Prof. Dr. Ulrich Jautz
(Rektor der Hochschule Pforzheim)